BEKANNTMACHUNG

über das Recht auf Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis und die Erteilung von Abstimmungsscheinen für die Bürgerentscheide am 10. Mai 2015 in der Gemeinde Kuddewörde

1. Das Abstimmungsverzeichnis für die Bürgerentscheide in der Gemeinde Kuddewörde

wird in der Zeit vom 20. April 2015 bis zum 24. April 2015

während der Dienststunden

•	am 20. April 2015	von	08.00 – 12.30 Uhr
		und	13.30 – 16.00 Uhr
•	am 21. April 2015	von	08.00 – 12.30 Uhr
•	am 22. April 2015	von	07.00 – 12.30 Uhr
•	am 23. April 2015	von	08.00 – 12.30 Uhr
		und	13.30 – 18.00 Uhr
•	am 24. April 2015	von	08.00 – 12.30 Uhr

im Amt Schwarzenbek-Land, Gülzower Straße 1, 21493 Schwarzenbek, Bürgerbüro

für Abstimmungsberechtigte zur Einsicht bereit gehalten.

Jede abstimmungsberechtigte Person kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine abstimmungsberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie die Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Abstimmungsberechtigten, für die eine Auskunftssperre nach § 27 Abs. 7 des Landesmeldegesetzes besteht.

Das Abstimmungsverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Abstimmen kann nur, wer in einem Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein hat.

- Wer das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, <u>spätestens bis zum 24. April 2015</u>, <u>12.30 Uhr</u> beim Amt Schwarzenbek-Land, Gülzower Straße 1, 21493 Schwarzenbek, Bürgerbüro, <u>Einspruch</u> einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.
- 3. Abstimmungsberechtigte, die in einem Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 19. April 2015 eine Abstimmungsbenachrichtigung.
 Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubhaft macht, abstimmungsberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis einlegen; sonst läuft sie oder er Gefahr, das Abstimmungsrecht nicht ausüben zu können.
- 4. Wer einen **Abstimmungsschein** hat, kann an der Abstimmung
 - durch **Stimmabgabe** im Abstimmungsraum oder
 - durch Briefabstimmung

teilnehmen.

- 5. Einen Abstimmungsschein erhält auf Antrag
 - 5.1 eine abstimmungsberechtigte Person, die im Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.
 - 5.2 eine abstimmungsberechtigte Person, die nicht im Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
 - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Einspruchsfrist versäumt
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Abstimmung erst nach Ablauf der Einspruchsfrist entstanden ist oder
 - c) wenn ihr Abstimmungsrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Abstimmungsverzeichnisses dem Abstimmungsleiter bekannt geworden ist.

Abstimmungsscheine können von Abstimmungsberechtigten, die im Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, bis zum 08. Mai 2015, 12.00 Uhr, Amt Schwarzenbek-Land, Gülzower Straße 1, 21493 Schwarzenbek, Bürgerbüro, schriftlich oder mündlich (nicht fernmündlich) beantragt werden oder in elektronisch dokumentierbarer Form. Nicht im Abstimmungsverzeichnis eingetragene Abstimmungsberechtigte können aus den unter Nr. 5.2 Buchst. a) bis c) angegebenen Gründen Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragen. Das gleiche gilt, wenn eine abstimmungsberechtigte Person, die im Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist, wegen plötzlicher Erkrankung den Abstimmungsraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Abstimmungsscheine glaubhaft machen. Am Abstimmungstag können Abstimmungsscheine

stimmungsscheins glaubhaft machen. Am Abstimmungstag können Abstimmungsscheine nur im Abstimmungsraum, Jugendraum (Eingang Bürgermeisterbüro), Möllner Straße 3a, 22958 Kuddewörde beantragt werden.

- 6. Ergibt sich aus dem Abstimmungsscheinantrag nicht, dass die abstimmungsberechtigte Person vor dem Abstimmungsvorstand wählen will, so erhält sie mit dem Abstimmungsschein zugleich
 - einen amtlichen Stimmzettel,
 - einen amtlichen blauen Abstimmungsumschlag,
 - einen amtlichen hellroten Briefabstimmungsumschlag mit der Anschrift des Abstimmungsleiters und
 - ein Merkblatt für die Briefabstimmung.

Einer anderen als der abstimmungsberechtigten Person persönlich dürfen der Abstimmungsschein und die Briefabstimmungsunterlagen nur dann ausgehändigt werden, wenn der von der abstimmungsberechtigten Person unterschriebenen Abstimmungsscheinantrag, eine schriftliche Vollmacht zur Beantragung des Abstimmungsscheins oder eine schriftliche Vollmacht zur Entgegennahme des Abstimmungsscheins und der Briefabstimmungsunterlagen vorgelegt wird.

Bei der Briefabstimmung muss die Abstimmende oder der Abstimmende den Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel und dem Abstimmungsschein so rechtzeitig an den Abstimmungsleiter absenden, dass er dort spätestens am Abstimmungstag bis 18.00 Uhr eingehen kann. Wer erst am Abstimmungstag den Abstimmungsbrief abgeben will, muss dafür sorgen, dass dieser bis 18.00 Uhr dem Abstimmungsvorstand im Abstimmungsraum im Jugendraum in 22958 Kuddewörde zugeht.

Schwarzenbek, 07. April 2015 Amt Schwarzenbek-Land - Der Amtsvorsteher – gez. Hansen